

ZH_OBERGERICHT PP130002 vom 4. Februar 2013

ZH Obergericht, 2013-02-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP130002

FR: ZH_OBERGERICHT PP130002 du 4 février 2013

IT: ZH_OBERGERICHT PP130002 del 4 febbraio 2013

Erwägungen

E. 1

a) Mit Urteil und Verfügung des Bezirksgerichts Zürich, Einzelgericht Audienz, vom 4. Oktober 2012 war der Aberkennungsbeklagten in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts C._____ (Zahlungsbefehl vom 6. Juni 2012) proviso- rische Rechtsöffnung für Fr. 1'020.-- nebst 5% Zins seit 1. Februar 2012 erteilt und das Armenrechtsgesuch des Aberkennungsklägers abgewiesen worden (Vi- Urk. 3). Die dagegen vom Aberkennungskläger erhobene Beschwerde war mit Ur- teil der Kammer vom 1. November 2012 abgewiesen worden (Verfahren RT120167). Am 8. November 2012 hatte der Aberkennungskläger bei der Vorinstanz Aberkennungsklage erhoben (Vi-Urk. 1). Nachdem der Kläger die Frist zur Leistung des Gerichtskostenvorschusses von Fr. 250.-- (Vi-Urk. 6) unbenutzt hatte verstreichen lassen, stellte er während laufender Nachfrist (Vi-Urk. 9) am

E. 3

a) Der Beschwerdeführer bezichtigt die vorinstanzlichen mitwirken- den Juristen, mithin den vorinstanzlichen Einzelrichter und den Gerichtsschreiber, der Korruption (Urk. 1 S. 4). Dieser Vorwurf erscheint durch die vorliegenden Ak- ten nicht im Ansatz begründet. Da jedoch davon auszugehen ist, dass dieser Vorwurf nicht in der Absicht erhoben wurde, eine Strafverfolgung herbeizuführen

- 6 - (vgl. Art. 303 Ziff. 1 StGB), ist von einer Anzeige an die Strafverfolgungsbehörden abzusehen. b) Soweit die entsprechenden Vorbringen als Ausstandsgesuch gegen den vorinstanzlichen Richter oder Gerichtsschreiber anzusehen wären, wäre ein Grund für einen Ausstand (Art 47 ff. ZPO) nicht ersichtlich.

E. 4

a) Im Verfahren um die unentgeltliche Rechtspflege werden grund- sätzlich keine Kosten erhoben (Art. 119 Abs. 6 ZPO). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt dies allerdings nur für das Gesuchsverfahren, nicht jedoch für ein Beschwerdeverfahren darüber (BGE 137 III 470). Demgemäss sind für das vorliegende Beschwerdeverfahren Gerichtskosten festzusetzen und ausgangs- gemäss dem unterliegenden Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). b) Der Aberkennungskläger hat für das Beschwerdeverfahren kein Ge- such um unentgeltliche Rechtspflege gestellt (Urk. 1). Ein solches wäre ohnehin zufolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde (vgl. vorstehende Erwägungen) abzu- weisen gewesen (Art. 117 lit. b ZPO). c) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzu- sprechen, der Aberkennungsbeklagten mangels relevanter Umtriebe (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO), dem Aberkennungskläger zufolge von dessen Unterliegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.